

Fall 9 – Schuldnerverzug

K kauft von V am 16.01. einen Gebrauchtwagen, der auf dem Firmengelände des V steht, zu 8.000 €, wobei er den Kaufpreis sofort zahlt. Es wird vereinbart, dass V das Auto zulassen soll und dem K dann über ein Transportunternehmen anliefert und übereignet. Nachdem V bis zum 04.02. noch nichts von sich hören ließ, schrieb die von K beauftragte Sekretärin des K in dessen Namen an V: „Wir warten seit nunmehr zwei Wochen und möchten Sie höflichst bitten, uns das Auto unverzüglich zur Verfügung zu stellen, anderenfalls werden wir gerichtliche Hilfe in Anspruch nehmen.“ Da K am 01. und 10.02. Dienstreisen antreten muss, mietet er sich zu jeweils 100 € einen Mietwagen. Am 12.02. schickt K dem V ein Mahnschreiben. Am 21.02. schaltet K seinen Rechtsanwalt R ein. R mahnt V erneut, setzt eine Nachfrist bis zum 22.02. und erklärt dem V, dass sein Mandant sich weitere Schritte vorbehalten, wenn er bis Fristablauf nicht geliefert habe. Da V bis zum 26.02. nicht von sich hören lässt, wendet K sich an Jurastudentin J und bittet um Beantwortung folgender Fragen:

1. Kann K von V Ersatz der Rechtsanwaltsgebühren und Portokosten für die Erklärungen vom 04., 12. und 21.02. sowie Ersatz der Mietwagenkosten vom 01. und 10.02. verlangen?
2. K entdeckt auf dem Gebrauchtwagenmarkt ein vergleichbares Auto für 8.400 €. Was muss er tun, um Ersatz der Mehrkosten iHv. 400€ verlangen zu können?
3. Auf das Anraten der J setzt K dem V eine neue Frist. Fristende ist der 16.03. Am 15.03. übergibt der V das Auto dem Transportunternehmen. Dieses liefert das Auto am 19.03. bei K aus. Kann K Schadensersatz verlangen, wenn er am 18.03. das etwas teurere Auto kauft?